

# **Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2020 der Gemeinde Buch**

**Bericht über die Neubewertung der Bilanz gemäss Art. 44 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3 Bilanzierungsgrundsätze</b>	<b>4</b>
<b>4 Bewertungsgrundsätze</b>	<b>5</b>
<b>5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2</b>	<b>6</b>
<b>6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens</b>	<b>7</b>
6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	7
6.2 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	7
<b>7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020</b>	<b>8</b>
7.1 Finanzvermögen	9
7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	10
7.1.2 Forderungen (101)	10
7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	10
7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)	11
7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	11
7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)	11
7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11
7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)	12
7.2 Verwaltungsvermögen	12
7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	13
7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)	13
7.2.3 Darlehen (144)	13
7.2.4 Beteiligungen (145)	13
7.2.5 Investitionsbeiträge (146)	13
7.3 Fremdkapital	14
7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	14
7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	14
7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	14
7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	15
7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	15
7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)	15
7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK (209)	16
7.4 Eigenkapital	16
7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	16
7.4.2 Fonds (291)	16
7.4.3 Vorfinanzierungen (293)	16
7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)	17
7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	17
7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	17
7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)	17
7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	18
<b>8 Würdigung</b>	<b>18</b>

## **1 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Buch hat per 1. Januar 2020 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Grundlage von HRM2 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Ziel von HRM2 ist eine stärkere Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und die Vergleichbarkeit der Gemeinwesen. Weiter sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit HRM2 werden auch neue Regeln für die Bilanzierung und die Bewertung eingeführt. Entsprechend muss die Bilanz per Einführungstermin, also per 1. Januar 2020 angepasst und bereinigt werden. Diese Anpassungen werden mit vorliegendem Bilanzanpassungsbericht dokumentiert und der Gemeindeversammlung / dem Einwohnerrat zur Genehmigung beantragt. Die Bilanzierung basiert auf dem letzten Jahresabschluss nach HRM1 (Rechnungsabschluss 2019) und führt über zur ersten Eröffnungsbilanz unter HRM2 (per 1. Januar 2020).

Mit den Neubewertungen wird das Eigenkapital unter HRM2 um rund 2'344'515.00 Franken besser dargestellt als unter HRM1. Hauptgrund dafür ist die Neubewertung des Finanzvermögens, welches 2'344'515.00 Franken ausmacht. Im Finanzvermögen waren insbesondere die Immobilien (Grundstücke, Gebäude, Pachtland) nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet. Im 2020 wurde festgestellt, dass die Steuerrestanzen der Vorjahre bei den Debitoren anstatt der Kreditoren verbucht wurden, daraus ergibt sich ein Bilanzfehlbetrag von CHF 98'565.90. Dieser Betrag wurde über das Eigenkapital ausgeglichen.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Buch durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde Buch ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte nach buchhalterischen Massstäben.

## **2 Ausgangslage**

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SHR 611.100) und der Finanzhaushaltsverordnung (FHV, SHR 611.103) wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen.

HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Buch erstellte erstmals das Budget 2020 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Das neue Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz verlangt als Mindestanforderung, dass die Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) auf den Zeitpunkt der Einführung neu bewertet werden. Die übrigen Bilanzpositionen, namentlich das Verwaltungsvermögen, können freiwillig neu bewertet werden (vgl. Art. 44 Abs. 1 FHG).

Damit sich die Neubewertung der Bilanz transparent gestaltet und die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist, schreibt das Finanzhaushaltsgesetz die Erstellung eines Bilanzanpassungsberichts vor (Art. 44 Abs. 3 FHG). Dieser soll auf alle sich verändernden Positionen eingehen und somit die Differenzen zwischen der Schlussbilanz vom 31. Dezember 2019 und der Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2020 aufzeigen.

### 3 Bilanzierungsgrundsätze

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Gemeinde auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Gemeinde auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt und sind entweder dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Flüssige Mittel oder geldartige Instrumente gelten, auch wenn sie ganz oder teilweise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, als Finanzvermögen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Als öffentliche Aufgaben gelten diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinde auf Grund von Vorgaben des öffentlichen Rechts (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.) wahrnimmt.

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (Finanzvermögen), zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen (Verwaltungsvermögen) und
- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Für das Verwaltungsvermögen gilt die mit Beschluss vom 07.06.2019 von der Gemeindeversammlung festgelegte Aktivierungsgrenze von 25'000.00 Franken.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen. Verbindlichkeiten werden als Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz geführt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit besteht, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss, und der Betrag der Verpflichtung zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50%, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rechnungsabgrenzungen sind nur vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert übersteigt. Mit Beschluss vom 07.06.2019 hat der Gemeinderat den Grenzwert für Abgrenzungen bei 25'000.00 Franken festgelegt.

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt nur, wenn sie die Wesentlichkeitsgrenze übersteigen. Mit Beschluss vom 07.06.2019 hat die Gemeindeversammlung die Wesentlichkeitsgrenze bei 25'000.00 Franken festgelegt.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

#### **4 Bewertungsgrundsätze**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertveränderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

## 5 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden auf Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz dargestellt.

### Gliederung der Aktiven

HRM1		HRM2	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		107	Langfristige Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
14	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
		142	Immaterielle Anlagen
15	Darlehen und Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen, Grundkapitalien
16	Investitionsbeiträge	146	Investitionsbeiträge
17	Übrige aktivierbare Ausgaben		
<b>18</b>	<b>Vorschüsse an Spezialfinanzierung</b>		
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>		

## Gliederung der Passiven

HRM1		HRM2	
2	Passvien	2	Passiven
	<b>Fremdkapital</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
20	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
24	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
<b>28</b>	<b>Verpflichtungen für Spezialfinanzierung</b>	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK
	<b>Eigenkapital</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
29	Kapital	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		294	Finanzpolitische Reserve
		295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 6 Bereinigung der Zuordnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Mit der Erstellung der Eingangsbilanz ist eine Bilanzbereinigung vorzunehmen. Dabei ist die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu prüfen. Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig.

Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, sind bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen zu überführen.

Erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

### 6.1 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung wurden Vermögenswerte in der Höhe von CHF 26'001.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Es handelt sich um Grundstücke. Diese Grundstücke wurden nicht Neubewertet.

### 6.2 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Im Rahmen dieser Bilanzbereinigung werden keine Vermögenswerte vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt.

## 7 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2020

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

### Aktiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1'669'701.72</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1'669'701.72</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>661'050.92</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>661'050.92</b>
10	Flüssige Mittel	822'794.16	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	822'794.16
11	Guthaben	-204'870.99	101	Forderungen	-204870.99
12	Anlagen	26'001.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
13	Transitorische Aktiven	17'126.75	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	15'518.75
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	1'608.00
			107	Finanzanlagen	0.00
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	26'001.00
			109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'008'650.80</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'008'650.80</b>
14	Sachgüter	1'008'650.80	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'008'650.80
<b>18</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0.00</b>			
<b>19</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0.00</b>			

### Passiven

HRM1-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 31.12.2019	HRM2-Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM2 01.01.2020
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>1'669'701.72</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>1'669'701.72</b>
	<b>Fremdkapital</b>	<b>365'764.17</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>365'764.17</b>
20	Laufende Verbindlichkeiten	123'041.30	200	Laufende Verbindlichkeiten	123'041.30
21	Kurzfristige Schulden	200'000.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
22	Mittel- und langfristige Schulden	0.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	11'101.14
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	29'221.73	205	Kurzfristige Rückstellungen	2'400.00
24	Rückstellungen	2'400.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	200'000.00
25	Transitorische Passiven	11'101.14	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
<b>28</b>	<b>Verpflichtungen für Spezialfinanzierung</b>	<b>0.00</b>	209	Verbindlichkeiten ggü. Güterkasse	29'221.73
			209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0.00
	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'303'937.55</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'303'937.55</b>
29	Kapital	1'303'937.55	290	Verpflichtungen, Vorschüsse ggü. SF	0.00
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00
			298	Übriges Eigenkapital	1'303'937.55
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	0.00



## Überleitung Eingangsbilanz per 1.1.2020

	Saldo per 31.12.2019	Neubewer- tungsre- serve	Aufwer- tungsre- serve	Verschie- bung VV und FV	Einglie- derung Spezial- finanzie- rungen und Fonds	Eingangs- bilanz per 01.01.2020
<b>1 Aktiven</b>	<b>1'669'701.72</b>	<b>1'306'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'964'933.77</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>661'050.92</b>	<b>1'306'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'930'281.97</b>
100 Flüssige Mittel & kurzfr. Geldanlagen	822'794.16					822'794.16
101 Forderungen	-204'870.99		-49'282.95			-254'153.94
102 Kurzfristige Finanzanlagen						0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	15'518.75					15'518.75
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	1'608.00					1'608.00
107 Langfristige Finanzanlagen						0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	26'001.00	2'344'515.00		-26'001.00		2'344'515.00
109 Ford. ggü. Spezialfin. & Fonds im EK						0.00
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'008'650.80</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>26'001.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'034'651.80</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'008'650.80			26'001.00		1'034'651.80
<b>2 Passiven</b>	<b>1'669'701.72</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'964'933.77</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>365'764.17</b>	<b>0.00</b>	<b>49'282.95</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>415'047.12</b>
200 Laufende Verbindlichkeiten	123'041.30		49'282.95			172'324.25
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten						0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	11'101.14					11'101.14
205 Kurzfristige Rückstellungen	2'400.00					2'400.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	200'000.00					200'000.00
208 Langfristige Rückstellungen						0.00
209 Verb. ggü. Güterkasse	29'221.73					29'221.73
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>1'303'937.55</b>	<b>0.00</b>	<b>-98'565.900</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'549'886.65</b>
296 Neubewertungsreserve FV			2'344'515.00			2'344'515.00
298 Übriges Eigenkapital	1'303'937.55		-98'565.90			1'205'371.65
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag						0.00

### 7.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern. Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem einem Verkehrsschätzwert des AGS in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 30 Abs. 3 FHG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die Position ihren Wert durch Zerstörung, Alterung oder

ähnliche Umstände teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

#### 7.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1000.00	Kasse	1'908.86	1'908.86	0.00
1001.00	Post	122'723.90	122'723.90	0.00
1001.10	Post	350'000.00	350'000.00	0.00
1002.00	Bank	348'161.40	348'161.40	0.00
<b>Total</b>		<b>822'794.16</b>	<b>822'794.16</b>	<b>0.00</b>

*keine Veränderung*

#### 7.1.2 Forderungen (101)

Guthaben sind nach dem Sollprinzip zu erfassen. Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkreder zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1010.00	Debitoren VESR	5'497.70	5'497.70	0.00
1010.01	Übrige Forderungen	4'500.91	4'500.91	
1010.02	Debitor EKS	712.20	712.20	
1011.00	Kontokorrente Kt. SH	2'388.50	2'388.50	0.00
1011.01	Kontokorrent Gem. Ramsen	16'481.65	16'481.65	
1011.02	Kontokorren Stadt Stein	-283'734.90	-283'734.90	
1012.00	Steuerforderungen	49'282.95	0	-49'282.95
<b>Total</b>		<b>-204'870.99</b>	<b>-254'143.94</b>	<b>0.00</b>

*Begründung der Veränderung: Steuerrestanzen Vorjahre auf Kreditorenkonto 2002.00 buchen*

#### 7.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen werden jährlich zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag bewertet (Art. 30 Abs. 2 FHG).

*Es sind keine Finanzanlagen vorhanden*

#### 7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat / Stadtrat festgelegten Grenzwert von 25'000.00 Franken übersteigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1046.01	Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	15'518.75	15518.75	0.00
1049.00	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	1'608.00		-1'608.00
<b>Total</b>		<b>17'126.75</b>	<b>17'126.75</b>	<b>0.00</b>

*Begründung der Veränderung: Das Konto 130.01 Transitorische Aktiven/Vorräte wird neu unter Vorräte und angefangene Arbeiten geführt (Konto 1060.00) da es sich um Kehrichtsäcke handelt.*

#### 7.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1060	Handelswaren	0.00	1'608.00	1'608.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>1'608.00</b>	<b>1'608.00</b>

*Begründung der Veränderung: siehe 7.1.4*

#### 7.1.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Gesamtlaufzeit von über einem Jahr. Die Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert am Bilanzierungsstichtag bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet.

*Keine langfristigen Finanzanlagen vorhanden.*

#### 7.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Sachanlagen des Finanzvermögens müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet werden zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1080.00	Grundstücke FV	26'001.00	211'500.00	211'500.00
1080.01	Pachtland		1'038'015.00	1'038'000.00
1084.00	Gebäude FV Schulhaus		710'000.00	710'000.00
1084.01	Gebäude FV Landi		385'000.00	385'000.00
<b>Total</b>		<b>26'001.00</b>	<b>2'344'515.00</b>	<b>2'344'515.00</b>

*Begründung der Veränderung:*

*Gemäss Schätzung vom 30.11.2019 wurde das Schulhaus inkl. Landreserve auf CHF 1'046'500.00 geschätzt*

*Landreserve CHF 211'500.00  
Marktwert Finanzvermögen CHF 710'000.00  
Marktwert Verwaltungsvermögen CHF 125'000.00*

*Pachtland 207'603m<sup>2</sup> à CHF 5.00*

*Gemäss Schätzung vom 30.11.2019 wurde das Landgebäude auf CHF 685'000.00 geschätzt*

*Marktwert Finanzvermögen CHF 385'000.00  
Marktwert Verwaltungsvermögen CHF 300'000.00*

*Die Grundstücke im Anlagevermögen 2019 von CHF 26'001.00 wurden ins Verwaltungsvermögen verschoben.*

#### 7.1.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet.

*keine Fonds vorhanden*

#### 7.2 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die Aktivierungsgrenze von 25'000.00 Franken übersteigen. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Gemäss Art. 31 FHG werden Anlagen im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in § 11 FHV

festgehalten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Nicht abgeschrieben werden Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, solange keine Wertminderung eintritt. Investitionsbeiträge sind während derjenigen Nutzungsdauer abzuschreiben, die für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden (§ 11 Abs. 2 und 3 FHV).

#### 7.2.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
1400.00	Grundstücke VV	0	26'001.00	0.00
1401.00	Strassen/ Verkehrswege	286'960.50	286'960.50	0.00
1402.00	Wasserbau	381'430.05	381'430.05	0.00
1403.00	Übrige Tiefbauten	66'076.25	66'076.25	0.00
1404.00	Hochbauten	224'183.00	224'183.00	0.00
1405.00	Waldungen	50'000.00	50'000.00	0.00
1406.00	Mobilien VV	1.00	1.00	0.00
<b>Total</b>		<b>1'008'650.80</b>	<b>1'034'651.80</b>	<b>0.00</b>

Die Grundstücke VV von CHF 26'001.00 wurden vom Anlagevermögen ins Verwaltungsvermögen verschoben

#### 7.2.2 Immaterielle Anlagen (142)

*keine Anlagen*

#### 7.2.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

*keine Darlehen*

#### 7.2.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren. Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

*keine Beteiligungen*

#### 7.2.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich

die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt.

*keine Investitionsbeiträge*

### 7.3 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 30 Abs. 1 FHG).

#### 7.3.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2000.00	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108'231.30	108'231.30	0.00
2001.00	Kontokorrente mit Dritten	14'810.00	14'810.00	0.00
2002.00	Steuern		49'282.95	49'282.95
<b>Total</b>		<b>123'041.30</b>	<b>172'324.25</b>	<b>49'282.95</b>

*Begründung der Veränderung: Steuerrestanzen Vorjahre auf Debitorkonto 1012.00 gebucht.*

#### 7.3.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	200'000.00	0.00	-200'000.00
Total	200'000.00	0.00	-200'000.00

*Begründung der Veränderung: Darlehen SHKB ist langfristig anstatt kurzfristig Konto 2064.00 (7.3.5)*

#### 7.3.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind grundsätzlich in derjenigen Periode (Rechnungsjahr) zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden. Rechnungsabgrenzungen sind vorzunehmen, wenn der einzelne Geschäftsvorfall den vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert von 25'000.00 Franken übersteigt.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2040.00	Personalaufwand			0.00
2041.00	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'101.14	11'101.14	0.00
2042.00	Steuern			0.00
<b>Total</b>		<b>11'101.14</b>	<b>11'101.14</b>	<b>0.00</b>

keine Veränderung

#### 7.3.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeindeversammlung / dem Parlament beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000.00 Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2059.00	Übrige kurzfristige Rückstellungen	2'400.00	2'400.00	0.00
<b>Total</b>		<b>2'400.00</b>	<b>2'400.00</b>	<b>0.00</b>

Keine Veränderung: Rückstellung für Kultur

#### 7.3.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2064	Darlehen, Schuldscheine	0.00	200'000.00	200'000.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>200'000.00</b>	<b>200'000.00</b>

Begründung der Veränderung: War vorher in den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten

#### 7.3.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist. Ist der massgebliche Rückstellungsbetrag unter der von der Gemeindeversammlung / dem Parlament beschlossenen Wesentlichkeitsgrenze von 25'000.00 Franken erfolgt keine Rückstellung. Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

keine langfristigen Rückstellungen

### 7.3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Güterkasse (2093)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert:

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2093	Güterkasse	29'221.73	29'221.73	0
<b>Total</b>		<b>29'221.73</b>	<b>29'221.73</b>	<b>0</b>

### 7.4 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2020 beläuft sich auf 3'549'886.65 Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2019 in der Höhe von 1'303'937.55 Franken nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertungen sowie Anpassungen netto insgesamt eine Zunahme von 2'344'515.00 Franken.

Die erwähnte Zunahme lässt sich wie folgt erklären:

Konto	Bezeichnung	Bestand per 1.1.2020
2960.00	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2'344'515.00
<b>Total Eigenkapitalzunahme per 1.1.2020</b>		<b>2'344'515.00</b>

#### 7.4.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 25 Abs. 1 FHG). Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

*keine Verpflichtungen*

#### 7.4.2 Fonds (291)

Unter einem Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem bestimmten Zweck dient.

*keine Fonds*

#### 7.4.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für Investitionsvorhaben, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Damit die finanzielle Belastung durch grosse Inves-



tionen auf mehrere Jahre verteilt werden konnte, konnten unter HRM1 unter gewissen Voraussetzungen Vorfinanzierungen gebildet werden. Unter HRM1 gebildete Vorfinanzierungen können weitergeführt werden. Mit HRM2 können keine Vorfinanzierungen mehr gebildet werden.

*keine Vorfinanzierungen*

#### 7.4.4 Finanzpolitische Reserven (294)

Mit HRM2 können finanzpolitische Reserven gebildet werden. Finanzpolitische Reserven sind gemäss Art. 12a FHG ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals. Die finanzpolitische Reserve dient insbesondere dem Zweck der Erhaltung einer stetigen Steuerbelastung sowie zur Mitfinanzierung von aussergewöhnlichen Grossprojekten. Unter HRM1 war die erfolgswirksame Bildung einer finanzpolitischen Reserve nicht möglich. Die Ausscheidung eines bestimmten Betrages des Eigenkapitals zu Gunsten der finanzpolitischen Reserve wurde im Hinblick auf HRM2 zugelassen.

*keine Finanzpolitische Reserven*

#### 7.4.5 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten. Hingegen müssen die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet werden. Allfällige Auf- oder Abwertungen der genannten Bilanzpositionen werden über das Konto der Aufwertungsreserve gebucht und am Ende des Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umbucht und somit aufgelöst.

*keine Aufwertungsreserve*

#### 7.4.6 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	2'318'514.00	2'318'514.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>2'318'514.00</b>	<b>2'318'514.00</b>

#### *Begründung der Veränderungen*

<i>Schulhaus</i>	<i>CHF</i>	<i>710'000.00</i>
<i>Landreserve beim Schulhaus</i>	<i>CHF</i>	<i>211'500.00</i>
<i>Landgebäude</i>	<i>CHF</i>	<i>385'000.00</i>
<i>Pachtland</i>	<i>CHF</i>	<i>1'038'015.00</i>
<i>./ Grundstücke neu im VV</i>	<i>-CHF</i>	<i>26'001.00</i>

#### 7.4.7 Übriges Eigenkapital (298)

*kein übriges Eigenkapital*

#### 7.4.8 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2019	Buchwert HRM2 per 1.1.2020	Veränderung
2990	Jahresergebnis	-83'958.71		
999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (zweckfreies Eigenkapital)	1'387'896.26	1'205'371.65	98'565.90
<b>Total</b>		<b>1'303'937.55</b>	<b>1'205'371.65</b>	<b>-98'565.90</b>

*Begründung der Veränderung: Da die Steuerrestanzen von CHF 49'282.95 auf die Debitoren gebucht wurden, ergibt sich die doppelte Differenz.*

## 8 Würdigung

Die neue Rechnungslegung und die damit verbundene Neubewertung der Bilanzpositionen führen nun zu einem (markant) höheren ausgewiesenen Eigenkapital. Hauptursache dafür sind die gemeindeeigenen Immobilien (Grundstücke, Gebäude) im Finanzvermögen, welche nach alter Rechnungslegung meist unterbewertet waren.

Wichtig ist zu erkennen, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde Buch durch diese rein buchhalterischen Vorgänge in keiner Weise verändert hat! Auch die Liquiditätssituation hat sich dadurch nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Neubewertung des Finanzvermögens zeigt vielmehr ein realistisches Abbild der bereits vorher schon dagewesenen Vermögenswerte. Anlagen und Liegenschaften im Finanzvermögen sind nach der Rechnungslegungs-Theorie nicht für die unmittelbare Erfüllung von Staatsaufgaben notwendig und können deshalb veräussert werden. In der politischen Praxis ist die Veräusserung von Liegenschaften jedoch nicht immer möglich, was ein weiterer Grund dafür ist, das neue Niveau des Eigenkapitals und des Nettovermögens mit Vorsicht zu geniessen.